

**Vierte Änderung der  
Zulassungs- und Einschreibungsordnung  
für die FernUniversität in Hagen (ZEO)  
vom 18. Mai 2016  
(Komplettfassung)**

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Zulassungs- und Einschreibungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Einschreibung**

- § 1 Allgemeine Regelungen
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Voll- und Teilzeitstudierende
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Studiausweis

**2. Abschnitt: Zulassung**

- § 7 Allgemeine Regelungen
- § 8 Weiterbildung und Akademie
- § 9 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 10 Jungstudierende

**3. Abschnitt: Mitwirkungspflichten**

- § 11 Belegung
- § 12 Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren
- § 12 a Mitwirkungspflichten im Lehrprozess

**4. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation**

- § 13 Rückmeldung
- § 14 Status- und Studiengangwechsel
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Exmatrikulation

**5. Abschnitt: Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- § 17 Datenerhebung
- § 18 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung
- § 19 Datenerhebung mit der Rückmeldung
- § 20 Datenerhebung mit der Beurlaubung
- § 21 Datenerhebung mit der Exmatrikulation
- § 22 Weitergabe von Daten
- § 23 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter Studierender
- § 24 Löschen von Daten

**6. Abschnitt: In-Kraft-Treten**

## **1. Abschnitt: Einschreibung**

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

(1) Mit der Einschreibung werden die Studierenden Mitglieder der FernUniversität in Hagen und zugleich Mitglieder der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet. § 48 Abs. 3 Satz 1 HG bleibt unberührt.

(2) Die gleichzeitige Einschreibung in mehrere Studiengänge ist auf die Anzahl von drei Studiengängen begrenzt

### **§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung**

(1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in einen Studiengang ergeben sich aus § 49 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass von den Studieninteressierten vor der Einschreibung ein Online-Self-Assessment durchzuführen ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in einen weiterbildenden Masterstudiengang ergeben sich aus § 62 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 49 HG sowie aus der für den jeweiligen Studiengang erlassenen Prüfungsordnung.

(3) Die Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden richtet sich nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 3 - 5 HG sowie den Promotionsordnungen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch den Nachweis des TestDaF (mind. Niveaustufe 3 in allen 4 Teilbereichen), der DSH-Prüfung (mind. Niveaustufe 1) sowie durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs erbracht. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage eines anderen äquivalenten Zeugnisses oder Sprachdiploms geführt werden.

### **§ 3 Voll- und Teilzeitstudierende**

Die FernUniversität in Hagen bietet ihre Studiengänge als Voll- und Teilzeitstudium an, sofern in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nichts anderes bestimmt ist. Vollzeitstudierende studieren in der Regel in einem zeitlichen Umfang von etwa 40 Stunden wöchentlich, Teilzeitstudierende in einem zeitlichen Umfang von etwa 20 Stunden wöchentlich.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Einschreibung ist durch die Studienbewerberin bzw. den Studienbewerber in dem von der FernUniversität in Hagen vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) Im Antragsverfahren sind vorzulegen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden in amtlich beglaubigter Kopie,
2. eine Erklärung, dass die im Antrag zu den bisherigen Studienzeiten und Studienabschlüssen sowie endgültig nicht bestandenem Prüfungen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen,

3. eine aktuelle Versicherungsbescheinigung,
4. ggf. der Nachweis einer Namensänderung,
5. ggf. die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Gebühren die gemäß der Gebührenordnung erforderlichen Erklärungen und Nachweise. Auf Verlangen sind die geforderten Unterlagen im Original einzureichen.

(3) Die Beglaubigung ausländischer Vorbildungsnachweise muss grundsätzlich durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen sind grundsätzlich deutschsprachige Übersetzungen beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen

## **§ 5 Versagung der Einschreibung**

Die Versagung der Einschreibung richtet sich nach § 50 HG sowie den in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs getroffenen Regelungen.

## **§ 6 Studienausweis**

(1) Nach der Einschreibung oder Zulassung zum Studium erhalten die Studierenden einen Studienausweis. Auf diesem befinden sich optisch lesbar neben der amtlichen Beschriftung des Ausweises: Name, Vorname(n), weitere Namensbestandteile, Geburtsdatum und -ort, Matrikelnummer, ggf. Studiengang und Hörerstatus der oder des Studierenden, ggf. die Angabe zum gewählten Studien- bzw. Regionalzentrum, bei einer Beurlaubung nach § 15 die Angabe der Beurlaubung und das Semester der Gültigkeit des Ausweises.

(2) Der Studienausweis ist jeweils nur für ein Semester gültig und wird zu jedem Semester der Rückmeldung oder der Zulassung zum Studium erneut ausgestellt.

(3) Der Studienausweis dient als Legitimationspapier für die Teilnahme an Klausuren, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen der FernUniversität in Hagen sowie den Besuch der Universitätsbibliothek und der Studien- bzw. Regionalzentren der FernUniversität in Hagen.

## **2. Abschnitt: Zulassung**

### **§ 7 Allgemeine Regelungen**

(1) Mit und für die Dauer der Zulassung werden die zugelassenen Studierenden Angehörige der Hochschule.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung finden für die Zulassung entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Weiterbildung und Akademie**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium sind in § 62 Abs.1 Satz 2 HG sowie in der für das jeweilige Studium erlassenen Ordnung geregelt.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen möchten, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag ohne Nachweis einer Qualifikation als Akademiestudierende zum Studium zugelassen werden. Akademiestudierende haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Prüfungen.

## **§ 9 Zweithörerinnen und Zweithörer**

Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern ist im Rahmen des § 52 Abs. 1 und 2 HG möglich.

## **§ 10 Jungstudierende**

Schülerinnen oder Schüler können nach Maßgabe des § 48 Abs. 6 HG als Jungstudierende zugelassen werden.

## **3. Abschnitt: Mitwirkungspflichten**

### **§ 11 Belegung**

Die Studierenden der FernUniversität in Hagen müssen in jedem Semester die Lehrveranstaltungen belegen, an denen sie teilnehmen möchten (Belegung). Form, Fristen und Verfahren für die Belegung werden von der FernUniversität in Hagen geregelt. Bei bestimmten Veranstaltungen kann an die Stelle der Belegung ein von den Fakultäten festgelegtes Anmeldeverfahren treten.

### **§ 12 Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der FernUniversität in Hagen unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse
2. die Änderung der Kontoverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
3. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Studiums erheblich sind,
4. den Verlust des Studiausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

(2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den von der FernUniversität in Hagen eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit und halten zu diesem Zweck einen Internetzugang sowie eine zustellfähige E-Mail-Adresse vor. Die FernUniversität ist berechtigt, den Studierenden eine E-Mail-Adresse zuzuweisen und deren Nutzung für verbindlich zu erklären.

Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich insbesondere auf

1. die Teilnahme an automatisierter Bewerbung um einen Studienplatz und Einschreibung, Belegung sowie an weiteren, die Organisation des Studiums betreffenden Verfahren,
2. den Abruf der E-Mails mindestens alle 14 Tage unter der mit der Einschreibung oder Rückmeldung angegebenen E-Mail-Adresse,
3. die Teilnahme an Evaluationsverfahren.

Grundlage für die Nutzung der automatisierten Geschäftsprozesse und Verfahren ist die bei der Einschreibung oder Rückmeldung erhaltene Benutzerkennung.

## **§ 12 a Mitwirkungspflichten im Lehrprozess**

(1) Die Fakultäten der FernUniversität in Hagen setzen zu Lehr-, Forschungs- und Prüfungszwecken multimediale Lehr- / Lernumgebungen ein. Die Studierenden sind verpflichtet, diese Lehr- / Lernumgebung in dem von den Fakultäten jeweils verbindlich festgelegten Umfang zu nutzen. Eine über Lehr-, Forschungs- und Prüfungszwecke hinausgehende private Nutzung der Lehr- / Lernumgebung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Nutzung der Lehr- /Lernumgebungen nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben ist, ist der Zugang begrenzt. Die Nutzung der Lehr-/ Lernumgebung richtet sich nach den jeweils geltenden Nutzungshinweisen. Eine aktuelle Version der Nutzungshinweise ist auf den allgemein zugänglichen Internetseiten der FernUniversität veröffentlicht.

(3) Die Nutzung der Lehr- / Lernumgebung erfolgt unter Verwendung des jeweiligen Klarnamens. Name, Vorname und E-Mail-Adresse werden automatisch aus dem gemäß § 22 Nr. 5 zur Verfügung gestellten Datensatz abgefragt und in das Nutzerinnen- oder Nutzerprofil eingetragen. Die Verwendung eines Pseudonyms ist ausgeschlossen.

(4) Die Abmeldung von der Lehr- / Lernumgebung erfolgt automatisch nach Exmatrikulation. Exmatrikulierte Studierende werden zu von der Hochschule festgesetzten Terminen aus der Lehr-/ Lernumgebung ausgetragen und alle Daten des Nutzerinnen- oder Nutzerprofils gelöscht. Beiträge und Aktivitäten der Nutzer/innen bleiben bis zur vollständigen Löschung eines gesamten Kurses erhalten; die angezeigten Namen der gelöschten Verfasser/innen werden dabei durch eine anonyme Bezeichnung ersetzt.

## **4. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation**

### **§ 13 Rückmeldung**

(1) Eingeschriebene Studierende müssen sich innerhalb der von der FernUniversität in Hagen gesetzten Frist zum Studium zurückmelden, wenn sie nach Ablauf des Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen möchten. Das Verfahren der Rückmeldung wird durch die FernUniversität in Hagen geregelt.

(2) Die Rückmeldung kann von der FernUniversität in Hagen abgelehnt werden, wenn die oder der Studierende den Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge nicht erbringt.

## **§ 14 Status- und Studiengangwechsel**

Ein Status- und/oder Studiengangwechsel sowie ein Antrag auf Einschreibung in einen Studiengang oder in einen weiteren Studiengang für bereits eingeschriebene oder zugelassene Studierende kann grundsätzlich nur im Rückmeldeverfahren beantragt werden. Die Regelungen über die Einschreibung finden entsprechende Anwendung.

## **§ 15 Beurlaubung**

(1) Voll- und Teilzeitstudierende können innerhalb der für die Rückmeldung / Einschreibung vorgeschriebenen Frist auf schriftlichen Antrag hin aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung oder eine Beurlaubung nach bereits erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen.

(2) Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten.

## **§ 16 Exmatrikulation**

Die Exmatrikulation von Studierenden richtet sich nach § 51 HG.

## **5. Abschnitt: Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **§ 17 Datenerhebung**

Das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen erhebt und verarbeitet Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere gemäß Hochschulstatistikgesetz sowie die in den §§ 18 - 21 aufgeführten Daten.

### **§ 18 Datenerhebung mit der Einschreibung und Zulassung**

Mit der Einschreibung oder Zulassung werden folgende Daten erhoben:

1. ggf. frühere Matrikelnummer an der FernUniversität in Hagen,
2. Name und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Namenszusätze, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Geburtsort (einschließlich Geburtsland),
3. Versandanschrift mit Angaben von Nationalitätenkennzeichen des Landes, Ort, Straße, Hausnummer und ggf. weitere Anschrift; Angaben zum 1. Wohnsitz, wenn der 1. Wohnsitz von der Versandanschrift abweicht, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse,
4. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, ggf. Angaben zum Promotionsvorhaben, Hörerstatus, Art der Qualifikation sowie Zeugnisausstellungsjahr und -ort, Angaben zum weiteren Studium wenn gleichzeitig eine weitere Hochschule besucht wird,
5. gewünschtes Studien- bzw. Regionalzentrum, Einwilligung / Nichteinwilligung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kontaktlisten,
6. die für das Beantragungssemester belegten Lehrveranstaltungen,

7. Angaben über bisherige Studienzeiten und Abschlüsse an Hochschulen (besuchte Hochschulen einschließlich Ort und Staat, Art, Ort und Fach der angestrebten und bereits erworbenen Abschlüsse, Abschlussziele bzw. Studiengänge, Fächer, Studiendauer mit Fach-, Hochschul- und Urlaubssemestern, Ausstellungsdatum des Zeugnisses und Zeugnisnote der letzten bestandenen Hochschulabschlussprüfung),
8. Angaben zu endgültig nicht bestandenen Prüfungen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des HG,
9. Angaben zur Krankenversicherung,
10. Angaben über die berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
11. freiwillig angegebene Daten und Erklärungen zur Gebührenerhebung wie abweichende Anschrift für die Zusendung der Gebührenbescheide und Einzugsermächtigung.

### **§ 19 Datenerhebung mit der Rückmeldung**

Mit der Rückmeldung werden folgende Daten erhoben:

1. das Semester der Rückmeldung,
2. Änderungen bei Anschriften, gewähltem Studien- bzw. Regionalzentrum und bei der Bankverbindung,
3. die für das Rückmeldesemester belegten Lehrveranstaltungen.
4. Daten nach § 18 dieser Ordnung, soweit diese mit der Einschreibung noch nicht erhoben wurden (Nacherfassung).

### **§ 20 Datenerhebung mit der Beurlaubung**

Mit der Beurlaubung werden folgende Daten erhoben:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Datum der Beurlaubung,
3. Beurlaubungsgrund,
4. Anzahl der Beurlaubungs-Semester.

### **§ 21 Datenerhebung mit der Exmatrikulation**

Mit der Exmatrikulation werden folgende Daten erhoben:

1. Datum der Exmatrikulation,
2. Grund der Exmatrikulation.

## **§ 22 Weitergabe von Daten**

Von den nach §§ 17 – 21 erhobenen und verarbeiteten Daten können zur Verfügung gestellt werden:

1. den Fakultäten zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 18 Nrn. 1 - 6,
2. den organisatorischen Untergliederungen der zentralen Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Daten nach § 18 Nrn. 1- 6 und 8,
3. den Studien- bzw. Regionalzentren zum Zwecke der Durchführung von Lehre und Prüfungen: Matrikelnummer und die Daten nach § 18 Nrn. 1- 6 der jeweils zugehörigen Studierenden; sofern für eine finanzielle Unterstützung des Studienzentrums durch staatliche Stellen des jeweiligen Landes erforderlich, selbige Daten auch zwecks statistisch aufbereiteter Weitergabe an die staatlichen Stellen,
4. der Universitätsbibliothek zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Hörerstatus, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,
5. dem Zentrum für Medien und IT zum Zwecke der Benutzerverwaltung: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum,
6. den für die Evaluation zuständigen Stellen: die nach den Bestimmungen der Evaluationsordnungen erforderlichen Daten,
7. den für die Betreuung von Absolventinnen und Absolventen zuständigen Stellen zum Zwecke der Alumni-Betreuung: Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, abgeschlossener Studiengang. Eine Weiterverarbeitung der Daten erfolgt nur, sofern eine Einwilligung vorliegt,
8. der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft: die gemäß der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Daten,
9. der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen: die Daten nach § 18, soweit sie nach § 53 Abs. 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind,
10. der Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, die nach der Studierendenkrankenversicherungsmeldeverordnung (SKV-MV) erforderlichen Daten,
11. dem Statistischen Landesamt: die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz,
12. dem Studentenwerk Dortmund: die Daten gem. § 9 BAföG.

## **§ 23 Speicherung personenbezogener Daten exmatrikulierter Studierender**

(1) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die gespeicherten Daten für eine erneute Einschreibung für einen Zeitraum von mindestens vier weiteren Semestern aktuell in der Datenbank vorrätig gehalten. Danach werden die unter Absatz 2 aufgeführten Daten in eine Archiv-Datenbank übernommen und die Daten dieser exmatrikulierten Studierenden in der Datenbank der aktiv eingeschriebenen und zugelassenen Studierenden gelöscht.

(2) In der Archiv-Datenbank werden zum Zwecke der Auskunftserteilung an die betroffenen Exmatrikulierten, für die nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen und für eine erneute Einschreibung oder Zulassung nach erfolgter Exmatrikulation folgende personenbezogene Daten gespeichert: Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Anschriften, Studiengänge mit Semesteranzahl und Hörerstatus, Einschreib- und Exmatrikulationsdaten und Grund der Exmatrikulation.



## **§ 24 Löschen von Daten**

Nach Ablauf der in der Verwaltungsvorschrift über Aufbewahrungsfristen, Aussonderung und das Vernichten von Dokumenten der FernUniversität in Hagen geregelten Fristen werden alle Daten bei der FernUniversität in Hagen gelöscht.

## **6. Abschnitt: In-Kraft-Treten**

Die Fassung dieser Zulassungs- und Einschreibungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Juni 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der FernUniversität in Hagen vom 02. Mai 2012, 10. April 2013, 06. Mai 2015 und 04. Mai 2016.

Hagen, den 18. Mai 2016

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.- Prof. Dr. Ada Pellert